

zuteilen. Zivilrechtliche Ansprüche des Nachbarn gegen den Bauauftraggeber werden dadurch nicht berührt.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes nicht innerhalb 1 Jahres begonnen wurde, sofern nicht ein anderer Termin mit der Zustimmung festgelegt ist.

(5) In Ausnahmefällen kann die Zustimmung mit der Auflage erteilt werden, daß das Bauwerk nach Ablauf einer Frist vom Eigentümer oder Rechtsträger entschädigungslos und auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit erforderlich, der ursprüngliche Zustand des Standortes wieder herzustellen ist (befristete Zustimmung). Auf Antrag kann der Rat die Frist verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(6) Die Erteilung der Zustimmung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Rat mit der Zustimmung Abweichungen von den im § 3 Absätze 6 und 7 enthaltenen Regelungen gestatten. Das Erteilen der Zustimmung in diesen Ausnahmefällen bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Vorsitzenden des Rates des Kreises.

(8) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes den Rechtsvorschriften oder den Festlegungen zentraler Staatsorgane, den Beschlüssen der Bezirks- und Kreistage, den städtebaulichen Grundsätzen, der architektonischen Gestaltung oder den Grundsätzen der Denkmalpflege widerspricht,\*
2. das für das Bauwerk vorgesehene Bauland durch Beschluß des Bezirks- oder Kreistages als Bauvorbehaltsgebiet festgelegt wurde und die Erteilung einer befristeten Zustimmung den Geboten, Verboten oder Nutzungsbedingungen im Bauvorbehaltsgebiet widersprechen würde,
3. Gründe der Landesverteidigung, die Sicherung der Lagerstätten von mineralischen Rohstoffen sowie geplante bergbauliche Maßnahmen oder die Rücksichtnahme auf Natur- und Baudenkmale eine Bebauung ausschließen oder auf der Grundlage von »Rechtsvorschriften Schutzgebiete festgelegt wurden,
4. die Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes an dem vorgesehenen Standort volkswirtschaftlich nicht vertretbare Aufwendungen verursachen würde.

## § 6

(1) Die Entscheidung des Rates über den Antrag auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Bauwerken hat schriftlich zu ergehen und ist dem Antragsteller innerhalb 1 Monats, bei Abriß gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 innerhalb von 3 Monaten, nach Eingang der vollständigen Unterlagen auszuhändigen oder zu übersenden. Ist aus zwingenden Gründen die Entscheidung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist dem Antragsteller ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

(2) Der Rat kann zur Vorbereitung der Entscheidung über die Anträge auf Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung ein ehrenamtliches Bauaktiv bilden. Die Mitglieder des Bauaktivs sind durch den Vorsitzenden des Rates zu berufen.

## § 7

### Baugenehmigung

(1) Für jedes Bauwerk gemäß § 3 Abs. 2 Ziffern 1 bis 6, das errichtet oder verändert werden soll, ist die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht erforderlich.

(2) Der Rat hat die bauaufsichtliche Prüfung der Bauunterlagen zu veranlassen und die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht dem Antragsteller mit der Zustimmung des Rates auszuhändigen oder zu übersenden. Im Ergebnis der Prüfung durch die Staatliche Bauaufsicht erteilte Auflagen gelten als Auflagen des Rates gemäß § 5 Abs. 2.

(3) Bevor die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht nicht vorliegt, darf die Zustimmung durch den zuständigen Rat zur Errichtung oder Veränderung eines Bauwerkes nicht erteilt werden.

(4) Die Staatliche Bauaufsicht kann die Bauausführung prüfen. Für die Prüfung gelten die Rechtsvorschriften über die Staatliche Bauaufsicht.

## § 8

### Gebühr für die Zustimmung

(1) Die Zustimmung des Rates ist gebührenpflichtig, außer den in den Rechtsvorschriften<sup>3</sup> genannten Fällen. Die Gebühr beträgt 0,75 % der geschätzten Bausumme. Die Gebühr für die Zustimmung beinhaltet die Gebühren für die Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht. Die Mindestgebühr beträgt 10 Mark. Die Gebühr wird vom Rat festgesetzt.

(2) Soweit die Zustimmung des Rates nachträglich erteilt wird, ist die 10fache Gebühr gemäß Abs. 1 zu erheben. Soweit nach anderen Rechtsvorschriften<sup>3</sup> Gebührenbefreiung zu gewährt ist, gilt das nicht für das nachträgliche Erteilen der Zustimmung.

## § 9

### Widerruf der Zustimmung

Die Zustimmung kann, unabhängig davon, ob mit der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes bereits begonnen wurde, widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Angaben in den Unterlagen erlangt worden ist.

## § 10

### Festlegung der Entscheidungsbefugnis

Der Rat hat durch Beschluß festzulegen, welches hauptamtliche Ratsmitglied für das Treffen von Entscheidungen gemäß den §§ 5, 6, 8 und 9 im Auftrage des Rates befugt ist.

## § 11

### Maßnahmen bei widerrechtlich errichteten Bauwerken

(1) Der Vorsitzende des Rates ist berechtigt, den Bauauftraggeber, der ein Bauwerk widerrechtlich errichtet oder verändert, durch Auflage zu verpflichten,

1. die Bauarbeiten einzustellen (Baustopp),
2. eine Zustimmung gemäß § 3 innerhalb einer festzulegenden Frist zu beantragen,
3. wenn das gesellschaftliche Interesse dies erfordert, innerhalb einer angemessenen Frist auf dessen Kosten dieses Bauwerk oder Bauwerksteil zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

<sup>3</sup> z. Z. gilt die Durchführungsbestimmung vom 31. August 1978 zur Eigenheimverordnung (GBl. I Nr. 40 S. 428).